

Abkommen

betreffend

die Abgabe von Verwaltungsakten.

Artikel 1.

Die Deutsche Regierung wird an die Dänische Regierung die in Deutschland befindlichen Urkunden und Akten sowie Karten und Pläne handschriftlicher Art abgeben, die lediglich oder überwiegend das auf Grund des Vertrags von Versailles an Dänemark gefallene Gebiet betreffen und für die ordnungsmässige Fortführung der laufenden Verwaltung in diesem Gebiet von Bedeutung sind.

Die Kosten der abzugebenden technischen Unterlagen solcher Veranstaltungen, deren Ausführung am 15. Juni 1920 noch nicht in der Hauptsache beendet war, wird die Dänische Regierung der Deutschen Regierung erstatten. Der Kostenberechnung ist der Wert der deutschen Mark zur Herstellungszeit zu Grunde zu legen.

Artikel 2.

Die Dänische Regierung wird ihrerseits diejenigen in Dänemark befindlichen Urkunden, Akten usw., die lediglich oder überwiegend das Gebiet der jetzigen preussischen Kreise Südtondern und Flensburg Land und Stadt betreffen und für die ordnungsmässige Fortführung der laufenden Verwaltung in diesem Gebiet von Bedeutung sind, an die Deutsche Regierung abgeben.

Artikel 3.

Die beiden Regierungen behalten sich die Zurückbehaltung solcher Urkunden, Akten usw. vor, deren Abgabe nach Ermessen der betreffenden Regierung aus politischen Gründen oder im Interesse einzelner Personen untunlich ist. Beide Regierungen erklären sich jedoch bereit, nach Ablauf von 50 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf Wunsch der anderen Regierung erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Zurückhaltung noch vorliegen.

Artikel 4.

Urkunden, Akten usw., die Kreise, Gemeinden oder andere kleinere Verwaltungseinheiten betreffen, die durch die Grenze durchschnitten worden sind, verbleiben, sofern eine Verteilung nach dem Gebiet, das sie besonders betreffen, nicht möglich ist, in demjenigen Staate, in dem sie sich am 20. Mai 1920 befanden.